

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-171/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	15.12.2020	öffentlich

**Abgabe einer angepassten selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung und Nachtrag zur bestehenden Ausgleichsvereinbarung im Zusammenhang mit der Zulassung des Medizinischen Versorgungszentrums Premnitz
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark stimmt der Abgabe einer im Umfang nicht begrenzten selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung durch die Gemeinde Wustermark für die Gründung Medizinischer Versorgungszentren in einer angepassten Fassung zu (Anlage 1).
2. Der Bürgermeister ist berechtigt, sämtliche für die Abgabe der selbstschuldnerischen Bürgschaft erforderlichen Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Der Bürgermeister wird verpflichtet zur Begrenzung der Haftung der Gemeinde Wustermark den als Anlage 3 beigefügten Nachtrag zur bestehenden Vereinbarung über das Entstehen von Ausgleichsansprüchen mit der Havelland Kliniken GmbH abzuschließen.

Sachverhalt/ Begründung:

Zum 01.01.2015 hat die Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH (MDZ) 90 % der Geschäftsanteile an der Gesundheitszentrum Premnitz GmbH (GZP) übernommen. Zum 01.01.2019 wurden mit der Verschmelzung der GZP auf die MDZ bessere wirtschaftliche Strukturen innerhalb einer größeren und leistungsstärkeren Gesellschaft geschaffen. Vertragsärztliche Leistungen wurden in der MDZ in 311er Einrichtungen erbracht. Der Bestandsschutz dieser 311er Einrichtungen am Standort Premnitz war durch aktuelle Rechtsprechung beeinträchtigt. Auch das Leistungsspektrum dieser Einrichtungen konnte nicht erweitert werden. Aus diesem Grund wurde die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) für den Standort Premnitz in Trägerschaft der MDZ beim Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg beantragt. Die Gründung setzte die Abgabe einer im Umfang nicht begrenzten selbstschuldnerischen Bürgschaft voraus. Im Innenverhältnis wurde die Haftung der Gemeinde Wustermark aus dieser Bürgschaft durch die Vereinbarung über das Entstehen von Ausgleichsansprüchen beschränkt. Zum 01.04.2020 wurde das MVZ Gesundheitszentrum Premnitz unter bis zum 31.12.2020 zu erfüllenden Auflagen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen.

Zu den Auflagen im Einzelnen:

1. Anpassung der Bürgschaft

Der Bescheid des Zulassungsausschusses wurde mit der Auflage erteilt, dass der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses bis zum 31.12.2020 Bürgschaftserklärungen der Gesellschafter der MDZ

zugeleitet werden, die bis auf den ersatzlos zu streichenden § 3 Satz 3 wortlautidentisch mit den bereits eingereichten Bürgschaftserklärungen sind.

Die Gesellschafter haben Bürgschaftserklärungen abgegeben, die hinsichtlich der Laufzeit in § 3 gleichlautend formuliert sind:

§ 3 Laufzeit

*Die Bürgschaft ist unbefristet. Enden die Zulassungen der Medizinischen Versorgungszentren, kann der Bürge die Herausgabe der Bürgschaftserklärung verlangen, wenn Forderungen oder Maßnahmen gegen die Medizinischen Versorgungszentren insbesondere wegen Fristablaufs nicht mehr festgesetzt werden können. **Scheidet der Bürge aus der Trägergesellschaft der Medizinischen Versorgungszentren aus, ist die Bürgschaft auf solche Forderungen beschränkt, die während der Gesellschafterstellung entstanden sind, Satz gilt entsprechend.** (zu streichender Satz)*

Die Anpassung in § 3 der Bürgschaftserklärungen ist erforderlich, da der Zulassungsausschuss für Ärzte die Auffassung vertritt, § 3 Satz 3 der vorgelegten Bürgschaftserklärungen entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben. Ein Ende der Bürgenhaftung sei bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Trägergesellschaft in § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V nicht vorgesehen.

Mit der Anpassung der Bürgschaftserklärung ist kein Nachteil für die Gesellschafter und Bürgen verbunden. Die Bürgen können mit Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht mehr aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt Ansprüche aus der Zeit als Gesellschafter können nicht mehr geltend gemacht werden (Nachhaftungsfristen).

In § 3 der Bürgschaftserklärung wird auf die gesetzliche Regelung in § 371 BGB Bezug genommen. Der Anspruch auf Herausgabe der schriftlichen Bürgschaftserklärung entsprechend § 371 Satz 1 BGB entsteht, wenn entweder die mit der Bürgschaft gesicherte Schuld durch Erfüllung oder auf sonstige Weise erloschen ist oder wenn feststeht, dass diese Schuld nicht mehr zur Entstehung gelangen kann. Endet die Zulassung der medizinischen Versorgungszentren und die vertragsärztliche Tätigkeit der medizinischen Versorgungszentren oder scheidet einer der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, können der KVBB oder der KK keine Ansprüche mehr entstehen, die durch die Bürgschaftserklärungen der Gesellschafter besichert werden könnten.

Die Formulierungen in § 3 der Bürgschaftserklärung sehen vor, dass die Herausgabeansprüche der Gesellschafter hinsichtlich der Bürgschaftserklärung nicht unmittelbar mit Ende der Zulassung des MVZ geltend gemacht werden können. In den Fällen, in denen die Zulassung des MVZ endet oder Gesellschafter ihre Gesellschaftsanteile verkaufen, soll die Haftung der Gesellschafter als Bürgen auch weiterhin nicht unmittelbar mit Enden der Zulassung oder der Übertragung der Geschäftsanteile auf die HKG bzw. einen Dritten enden, sondern erst nach Ablauf der Nachhaftungsfristen. Dies hat folgenden Hintergrund: Regressansprüche, die Zeiträume umfassen, in denen der Gesellschafter noch nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, werden frühestens nach einigen Monaten durch die Prüfungsgremien der KV BB geltend gemacht. Auch für diese Regressansprüche soll der Gesellschafter nach den Formulierungen der Bürgschaftserklärung in der Verantwortung und Haftung bleiben.

In der angepassten Bürgschaftserklärung (Anlage 1) ist lediglich Satz 3 aus § 3 ersatzlos entfernt. Ansonsten ist die Bürgschaftserklärung wortidentisch mit der bereits eingereichten Bürgschaft. Ein vorliegender Vermerk der D+B Rechtsanwälte, die durch die MDZ zur Stellungnahme zum Sachverhalt beauftragt wurden, sagt aus, dass aus der Streichung von § 3 Satz 3 der Bürgschaft kein Nachteil für den Bürgen entsteht.

2. Anpassung der Ausgleichsvereinbarung

Zwischen der HKG und der Gemeinde Wustermark wurde eine Ausgleichsvereinbarung in der als **Anlage 2** beigefügten Fassung abgeschlossen, zu der der als **Anlage 3** beigefügte Nachtrag vereinbart werden soll. Die in 2019 abgeschlossene Ausgleichsvereinbarung soll sicherstellen, dass die Gemeinde Wustermark im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft Ausgleichsansprüche zu 95 % für das künftige MVZ Elstal und zu 100 % für alle weiteren Standorte Medizinischer Versorgungszentren der MDZ hat.

Die Vorschriften der Bürgschaftserklärung müssen mit den Ausgleichsansprüchen korrespondieren. Durch die Anpassungen in § 3 der Bürgschaftserklärung wird die im Entwurf des Nachtrags vorge-

sehene Änderung an der Vereinbarung über Ausgleichsansprüche erforderlich. §3 Abs. 2 der bisherigen Vereinbarung wird durch folgenden Passus ersetzt:

Die Vereinbarung kann nach Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeiten sämtlicher Medizinischer Versorgungszentren der MDZ oder nach Beendigung der Beteiligung der Gemeinde Wustermark an der MDZ gekündigt werden, wenn die Gemeinde Wustermark nicht mehr für Forderungen oder Maßnahmen gegen die Medizinischen Versorgungszentren aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden kann.

Mit den Regelungen des Nachtrags soll sichergestellt werden, dass bei Inanspruchnahme des Bürgen nach Ausscheiden aus der Gesellschaft, für Forderungen aus Zeiträumen, in denen er Gesellschafter gewesen ist, Ausgleichsansprüche gegenüber der Mehrheitsgesellschafterin geltend gemacht werden können.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen **keine** Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: angepasste selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung
- Anlage 2: bestehende Vereinbarung zu Ausgleichsansprüchen vom 04.02.2020
- Anlage 3: Nachtrag zur bestehenden Vereinbarung zu Ausgleichsansprüchen

Az.:
19.11.2020